



Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

nr. 113 1687 Febr. 7 „Reglement“ zur Beilegung der
Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen dem Rat und dem Richter zu Unna.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

vor höheren Preiß auff ein Jahr lang wiederumb verkauffet und über-
gelaßen, und zwaren auß der Ursache, daß sonderlich deß gebrandten
Wassers Accise ein weit mehrers, als vorher geschehen, eintragen köndte,
wen nur ein beßer und bestendiger Reglement daruber gemacht wurde,
als seyn diejenige Burgere, so das gebrandte Korn-Wasser zum feilen
Kauff haben, vom Raht beschieden und denenselben bedeutet worden,
daß sie entweder achtzigh Reichsthaler insgesambt davon, jährlichs zur
Accise geben oder falls sie sich hierunter difficultiren wurden, schuldig
und gehalten seyn sollen, von all demjenigen, was sie an frucht-
gebrandtem Wasser jedes Vierteljahr verzapffet haben, richtige Ver-
zeichnuß zu halten und selbige auff Erfordern mittel Nydts zu bestätigen.

112. — 1686 April 2.

Erhebung von Weggeld und Accise.

Aus einer Zeugenvernehmung. Abschrift im St. A. Münster (Weglar): Litt. D.
722/1833 vol. II.

Bernommen werden 1. der 44 jährige Bürger und Leinweber Joh.
Schnelle, Pförtner der Viehpforte, 2. der 51—52 jährige Bürger und
„Hulzenrahmer“ Joh. Kölle, Pförtner an der Wasserpforte, über nach-
folgende Fragen: „Art. 9: Wahr, daß ein jeglicher Fuhrmann, so einen
Wagen mit Holz beladen führet, der Stadt zu Weggelt einen Stuffer
zahlen muß? — Art. 10: Wahr, daß davon niemandt befreyet, er habe
dan der Stadt oder darin wohnenden Burgeren die Fuhr bittweise
gethan?“ — Diese beiden Fragen werden von den Zeugen bejaht.
„Art. 15: Wahr, daß ein jeder, er sey Bawr oder Burger, so aus der
Feldtmark das Korn an frembde Orther und nicht in die Stadt bringet,
von jeglichem Fuder Korn die Accisen zahlen muß?“ — Antwort des
ersten Zeugen: „Ja es muste von jedwedem Wagen ein Blamüser
gegeben werden, oder wie sie sonst mit dem zeitlichen Accisemeister
accordirten.“ Antwort des zweiten Zeugen: „Ja, von jeglichem Fuder
mußte der Statt ein Blamüser zur Accise entrichtet werden.“

113. — 1687 Februar 7.

„Reglement“ zur Beilegung der Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen dem Rat und dem Richter zu Unna¹⁶⁰.

Abschrift im Geh. St. A. zu Berlin: Rep. 34. 85^a (Beilage zum Bericht vom
13 April 1714; — f. u. nr. 130); eine spätere Abschrift, die mit dem Visitations-
bericht vom 28. Februar 1786 (f. u. nr. 141) von der Klevischen Regierung einge-
sendt wurde, ebendort: Rep. 34. 241^b.

¹⁶⁰ Über das Zustandekommen dieses Reglements, wie es stets genannt wird,
vgl. die oben bei der Quellenangabe erwähnten beiden Berichte von 1714 und 1786.
Die von dem zweiten Bericht benutzten Akten der Klevischen Regierung sind leider
nicht mehr zu ermitteln. Die Aktenvorgänge beim Geh. Rat zu Berlin f. Geh.
St. A. Rep. 34. 241^a: Richterdienst 1673—1703; dort insbesondere Abschrift eines
Rezesses der Klev. Regierung vom 14. Febr. 1687 über den Gang der Verhand-
lungen mit der Stadt und deren Vertreter Bürgermeister Dr. David Davidis.

Nachdem einige Zeit hero wegen der Jurisdictionalien und, waß demselben anklebet, in der Stadt Unna ein und andere Irrungen vorgefallen, daher Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg, Unser gnädigster Herr, schon im vorigen Jahr dero hiesigen Regierung gnädigst befohlen, das Werck zu reguliren, zu dem Ende auch zwarn einige Commissarien damahls¹⁶¹ in loco gewesen seyn und Conferentzien darüber mit Bürgermeister und Rath daselbst zu halten angefangen, wegen anderer eingefallenen Geschäfte¹⁶² aber selbiges nicht vollensführen können, so hat man das Werck zu reassumiren und höchstgedachter Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Richtern¹⁶³ sowohl alß auch der Stadt Deputirte zu veranlassen gut gefunden, welche auch darauff ihren Burgermeistern David Davidis vermöge eingebrachter Vollmacht [abgeordnet], und ist man mit demselben die vorgewesene Jurisdictionen- und andere Punkten durchgangen und, wie es in einem jeden zu halten, unter höchstgedachter Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gnädigsten ratification nachfolgendermaßen resolviret.

1.

In Criminalibus mit dem Angriff eines Mißethäters in der Stadt soll es dergestalt gehalten werden, daß der zeitlicher Richter zu Unna nahmens der hohen Landesfürstlichen Obrigkeit den Angriff jedesmahls unbehindert verrichten, auch auff sein Gebott ihme die Stadtsdiener, Pförtner, Schütter und Homeyen-Knechte (: welche ihm jederzeit bey Vermeidung exemplarischer Bestrafung darin gefolglich sein und auff keinerley Weise behindert werden sollen :) die Handtstärkung und Hülffe leisten, daneben auch den Burgemeistern oder Stadt-Magistrat frey stehen soll, durch ihre Diener, auch alle und jede Burger, einen in flagranti betretenden Delinquenten des Orts, da er ertappet wird, anzuhalten, ihn aber dem zeitlichen Richter, ohne einige vorhergehende incarceration oder auch examination außer Gericht, sofort und ungefümet zu überlieffern gehalten seyn und sollen demnächst das examen des Mißethäters von dem zeitlichen Richter in Gegenwart der Assessoren, wie Herkommens, geschehen und ohne deren Zuziehung, es wehre dann, daß sie beruffen wehren und ausbleiben wollen, nicht vorgenommen werden.

In denen corporis poenam afflictivam vel relegationem perpetuam notorie nicht nachziehenden delictis soll der delinquirender Burger oder Eingefessener, wann er sonst genugsam possessioniret oder doch genugsahme caution für die Brüchten leisten kan, nicht in Arrest genommen, weniger inhafftiret, sondern gegen respective Verbindung gedachter seiner Güter oder sonst Leistung solcher caution auff freyen Füßen gelassen werden und an seinem Leibe unangefochten bleiben.

¹⁶¹ im Mai 1686.

¹⁶² Verhandlungen mit Pfälzischen Commissarien in Emmerich über Religionsangelegenheiten.

¹⁶³ Balthasar Kaspar Zahn.

2.

Gleich wie der Stadt Magistrat sich die Bluthrennung zu bestraffen nicht unternimmt noch auch einige cognition darüber praetendiret, sondern dem Churfürstlichen Gericht solcher (!) anheim läset, also wird und solle er auch die dabey etwa vorgefallene Händel und Sachen nicht an sich ziehen noch darüber der cognition oder Bestrafung sich unternemen, sondern obschon deren einige vor ihm sonst mit gehören sollen, dennoch propter connexitatem causae mit der Bluthrennung solche vor dem Churfürstlichen Bürger-Gericht belassen werden.

Darunter man dennoch nicht verstanden haben wil, daß die dabey etwa vorgefallene excessen in denen hierunter art. 5 erwähnten Policen-Sachen von Bürgermeister und Raht nicht sollen mögen bestraffet werden; es wird aber auch nöthig seyn, daß auch solchenfalls die Bestrafung eher nicht geschehe, bis die Bluthrennung-Sache vor Gericht gebracht und ausfündig gemacht sey, damit sonst und, wen diejenige, so etwa vom Verlauff Zeugniß der Wahrheit geben müssen, vorhero gestraffet werden solten, dadurch nicht abgeschreckt werden möchten, die Wahrheit zu bekennen.

Es wird auch denen Gerichts- und Stadts-Dienern auff ihre Pflichten starck eingebunden, diese und andere Brüchtenexcessen nicht zu verdunkeln, sondern bey Straff scharffen Einsehens von einem Gericht zum andern einzubringen, und weil man berichtet worden, daß Burgermeister und Raht von Alters hergebracht von dem Donnerstage vor Fastnacht bis den nachfolgenden Donnerstag in der Fasten inclusive die wehrender solcher Zeit vorkommende Bluthrennung, geringe Dieberey und andere dergleichen excessen oder leviuscula delicta, insoweit dieselbe poenam corporis inflictivam oder relegationem nicht verdienen, zu bestraffen und dem Richter umb selbige Zeit eine geringe Erkantlichkeit dagegen zu geben, so läset man es auch dabey bewenden¹⁶⁴. Soviel aber deren Bestrafung zeit währenden den Jahrmärkten, im Julio, Augusto und Novembri und dreyen Tagen vor und nach denselben, also jedesmahls zu acht Tagen Zeit, betrifft: weiln die Stadt bißhero gar kein privilegium oder sonsten keinen gnugsahmen Beweis einen wollherbrachten Herkommens vorgebracht hat, so wird solches noch zur Zeit zwarn in suspenso gehalten, jedoch will man Seiner Churfürstlichen Durchlaucht solches unterthänigst favorabiliter hinterbringen, damit der Stadt auch selbiges gnädigst möge zugelassen werden.

Die Stadt soll und will sich auch der Cognition und Bestrafung in Hurerey und dergleichen ad ius principis episcopale gehörigen Sachen nicht unternemen; der zeitlicher Richter sol aber auch Sorge tragen, daß öffentliche Huren nicht geduldet, sondern zu Recht gezogen und zur geziemenden Bestrafung anhero davon unterthänigst berichtet werden; wie dann auch Burgermeistere und Raht frey bleibt, dergleichen kendlliche

¹⁶⁴ Vgl. u. Anhang nr. 6 A II 20. über die Abschaffung des „Fastelabendgerichts“ im Jahre 1739 s. u. nr. 136.

Suren auch andere frömbde starcke Bettler in den Stadtsthoren kehren und nicht hinein kommen zu lassen.

Die Violation des Sabbath-Tages und anderer Feyer- und Bettage und, was davon dependirt, bleibet auch der hohen Landes Obrigkeit und iuris episcopalis, nach Anleitung der außgelassenen Edicten zu bestraffen, anheim ¹⁶⁵.

3.

Gleichwie bereits hier oben art. 1^a versehen, daß die Pfortner, Schütter und Homeyen-Knechte in criminalibus auff des Gerichtdieners bloßes Anmelden zur Handtstärkung bey Vermeidung scharffen Einsehens an Stund unweigerlich folgen sollen, alß sollen sie nicht weniger in andern fiscalibus auch civil Sachen in casum oppositionis und, wan sonst der zeitlicher Richter zu Außführung einer execution oder sonst ratione officii ihrer vornöthen hat und sie zur Handtstärkung fordern läset, bey gleicher Vermeidung, auch ungefraget des zeitlichen Bürgermeisters, unweigerliche Folge leisten und solches zu thuen auff keinerley Weise inhibiret werden, sondern daneben auff den unverhofften Verweigerungsfall der Richter den in der Stadt wohnenden Gerichts- und Pfandboten auch woll gar nach der Sachen und Umständen Bewandnuß und Wichtigkeit die Amtsführer und Frohnen, sonst aber nicht, zu adhibiren bemacht sein.

4.

Weiln die Bestrafung der geringen Feld und Gartendieberey mit dem fogenannten Thorenkasten in Krafft privilegii dem Stadt Magistrat gnädigst zugestanden worden, so hat es dabey sein Bewenden, jedoch daß ihme eine solche Straffe zu verändern nicht frey stehen, auch dem zeit-

^a in der Vorlage steht irrig „5“.

¹⁶⁵ Darauf, daß der Rat bisher seine Zuständigkeit hierin behauptete und anscheinend auch weiterhin festhielt, deuten folgende Auszüge aus den Ratsprotokollen: 1685 Februar 24: „Conclusum in senatu, daß alle Sonn-, Fest-, Buß- und Bettage die Wirts- und Brandte-Weinhäuser von zween Persohnen des Sitzenden Rahts unter dem Gottesdienste visitiret und die contravenienten sofort selbigen oder negstfolgenden Tages dem ältesten Herrn Bürgermeister und Camerario zu deren Bestrafung angegeben werden sollen, und solle der Anfang von jezigen beyden Rahtspersohnen gemacht und also von denen negstfolgenden auff erhaltenen advis continuiret werden.“ — 1699 Juni 20: „Auff das von denen H. n. Predigern evangelisch-Lutherischen Gemeine zu Unna exhibirtes dienst. Memorial und Bitte ist des Magistrats Bescheid, daß die Verächtere des christlichen Gottesdiensts und Sacraments des hochheyligen Abendmahls, welche in specie zu benennen, jedesmahls uff gebuhrlich vorgangene von zeit.en H. n. Burgermeister anbefohlene Citation vor denen a Magistratu angeordneten Kirch-Nächten und herbeygezogenen H. n. Predigern ged. r Gemeine bey Vermeidung der deßfals anbedräteten Pföen gehorsamlich zu erscheinen und sich in obgedachte)n Fällen der Censur und Erkändnuß des versambleten Kirchrahts zu ihrer Besserung zu unterwerffen schuldig seyn sollen.“ — 1701 Juli 12: „Violation des Sabbaths angehend“: die drei Beschuldigten gestehen während der Nachmittagspredigt in „Bernhard Steines Hofe neben andern“ gewesen zu sein, wollen aber nicht bzw. nicht vor 3 Uhr getrunken haben.

lichen Richter, wann gemeldeter Stadt-Magistrat in Bestrafung deren sich säumig bezeugen würde, solchenfalls frey bleiben solle, die Bestrafung von Landesfürst. Obrigkeit wegen auch zu verfügen¹⁶⁶.

5.

Dem Stadt Magistrat bleibet in allwege bevor, in dem Pollicey-Wesen ein und andere auch poenalisirte Verordnungen in der Stadt zu machen und die etwa dawieder verwurckte, auch burgerlichen Ungehorsams-Straffen bezutreiben, als über das Bier- und Weinschenken in den Herbergen nach 9 Uhren zu Abendzeit, Verwahrung der Thoren, Reinigung der Straßen; item über die Ehlen, Maaß und Gewicht; item über die Schwere und tax des Brodes, auch Gute und Werthe des zum Rauff angebotenen Fleisches, item über Brand-Pollicey und was dergleichen zu dem Pollicey-Wesen gehorigen Sachen mehr seyn mag; doch daß hochgedachter Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Landes-Obrigkeitliche Ober-Inspection auch hierinnen billig vorbehalten bleibe, wie dan auch in dero hohen Nahmen der zeitliche Richter der etwa darüber einreißenden abusen oder negligence bey dem Stadt-Magistrat zur remedirung geziemender Erinnerung thun kan, auch bey unverhoffter Verweilung deren Abstellung hohern Orts pflichtmässig berichten soll.

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht bleibet auch bevor, die Bestrafung deren Excessen, welche Sie in ihren Edictis als von unermäßigiger Hochzeit und Lauffen und dergleichen verboten haben¹⁶⁷.

Die alte, von dem Landtsherren gnädigst confirmirte Chur-Ordnung de Anno 1593 12 Aug.¹⁶⁸ solle zur Observance gebracht und ein Bürger-Meister länger nicht, dann darin begriffen, nemlich 2 Jahr continuiert werden mögen und dann wieder zwey Jahr ineligabel zum consulat bleiben.

Solte dan die Stadt hernächst dafür halten, daß in einem oder andern zu ihrem beßern Auffnehmen einige Enderung zu machen wäre, werden Seine Churfürstliche Durchlaucht sich derselben darunter allezeit gnädig bezeigen, wie auch deßen, was bisher wieder gedachte Ordnung gehandelt und dadurch krafft derselben verwürcket seyn mag, nicht mehr gedacht werden solle.

Damit aber die sogenandte Kuipereyen, welche in unterschiedlichen Städten einzuschleichen anfangen, auch in dieser Stadt zeitlich vorgebieget werde, soll überall Sorge getragen werden, daß bei Ziehung der Loßzetteln kein Unterschleiff geschehe.

Darneben solle die Chur Ordnung vor Ablegung des Chur- oder Wahlandes öffentlich vorgelesen, auch alle Jahr zeitlich vor dem Chur-tage von den Canzeln publiciret und bey schwerer Geldstraffe verbotthen

¹⁶⁶ Vgl. das Privileg vom 11. Februar 1650, f. o. nr. 103.

¹⁶⁷ Vgl. aber die Verordnung des Rats vom 10. Oktober 1648, f. o. nr. 101.

¹⁶⁸ S. o. nr. 87.

werden, in den Zünfften oder Gilden, sodann in den Brandweins- oder andern Gefäßen über die Wahl nicht zu complottiren¹⁶⁹.

Die Zünfften oder Gilden und deren Genossen sollen bey denen von dem Landtsherrn erteilten und confirmirten Zunft- und Gilde-Brieffen manuteniret werden, unter solchem praetext aber wieder die Litter bemeldeter Gildebrieffe sich in keinen Sachen, sie haben Nahmen wie sie wollen, einmischen, vielweniger sich in Schuldstreit- und andern Churfürstlichen Gerichts-Sachen einiger Cognition und Execution oder dergleichen unternehmen, sondern dessen allen bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung enthalten.

¹⁶⁹ Anscheinend gegen diese Bestimmungen über die Ratswahl wandte sich Bürgermeister, Rat und ganze Gemeinheit „der desolaten Stadt Unna“ in einer undatierten Eingabe nach Berlin von Anfang Februar 1687, worin sie darauf hinwiesen, daß „die reelection des von beyden evangelisch reformirten und Lutherschen Religionen alle Jahr alternative abgehenden Bürgermeisters“ in Unna, ebenso wie es ähnlich in allen anderen märkischen Städten trotz entgegenstehender Bestimmungen geschehe, ohne Widerspruch vor sich gegangen sei „und einer nicht wird absehen können, daß das commune interesse ein anders sollte erfordern“. Auch sei, trotzdem „dabevor wegen Election eines abgehenden Rathsglieds zum Burgermeister bey hochlöblicher Regierung einesmahlen geklaget worden“, nie etwas dagegen erfolgt. Von Interesse ist wohl die nachstehende, der Eingabe beigefügte Zusammenstellung: „Designatio derjenigen Persohnen, so durch der Bürger freye Wahl in der Stadt Unna nach der anno 1593 den 12. Augi ausgefertigten Churordnung vorerst zwey Jahr lang in Consulatu gestanden und in allernechst folgenden Jahren durch ebenmäßige freye bürgerliche reelection in selbigen Bürgermeisteramt continuirt haben: Ao 1595. 1596. 1597 und 1598: Degenhart von Arnsberg, Burgermeister. — Ao 1596. 97. 98. 99: Johann Westphalen, Burgermeister. — Ao 1601. 1602. 1603 und 1604: Goddert von Weren, Burgermeister. — Ao 1604. 1605. 1606 und 1607: Ludolph Büren, Burgermeister. — Ao 1605. 1606. 1607 und 1608: Christoffer Vos, Burgermeister. — Ao 1610. 11. 12 und 13: Johann Krane der Jüngere, Burgermeister. — Ao 1611. 12. 13 und 14: Goddert von Weren, Burgermeister. — Ao 1614. 1615. 1616 und 1617: Balthasar Zahn J. U. D. Burgermeister. — Ao 1628. 1629. 1630. 1631. 1632. 1633. 1634 und 1635: Eberhard Kersting, Burgermeister. — Ao 1636. 1637. 1638 und 1639: Göddert Adrian, Burgermeister. — Ao 1639. 1640. 1641 und 1642: Göddert Zumberge, Burgermeister. — Ao 1644. 1645. 1646 und 1647: Balthasar Conrad Zahn D., in beyden ersten Jahren Rathsverwandter und in beyden letzten Jahren Burgermeister. — Ao 1658. 1659. 1660. 1661. 1662 und 1663: Balthasar Conrad Zahn Dr., Burgermeister. Not: im letzten Jahr, nemlich 1663 ist dessen Consulat vacantz gewesen wegen dessen, daß er zum Syndicat der Märkischen H. Ritterbürtigen Landstände erwöhlet worden und dero Zeit selbige charge angetreten. — Ao 1663. 1664. 1665 und 1666: Bertram Michael von Arnsberg, Burgermeister. Not: Es ist aber oā 1666 dessen consulat deswegen vacantz gewesen, weiln er im 8^{br}i dabevorigen 1665ten Jahr verstorben. — Ao 1667. 1668. 1669 und 1670: Gottfried Zumberge J. U. D., in beyden ersten Jahren Rathsherr und in beyden letzten Jahren Burgermeister. — Ao 1672. 1673. 1674 und 1675: Thomas Stimmerman, Burgermeister. — Ao 1675. 1676. 1677 und 1678: David Davidis, J. U. D., Burgermeister. — Ao 1679. 1680. 1681 und 1682: Gottfried Adrian, J. U. D., Burgermeister. — Ao 1680. 1681. 82. 83. 84 und 1685: Daniel Balthasar Zahn, J. U. D., Burgermeister. — Ao 1683. 84. 85. 86: David Davidis, Dr., Burgermeister. — Ao 1686: Johan Düter, Burgermeister.“ Durch Kurfürstliches Reskript dd. Potsdam, 3. Februar 1687, wurde dann die Klevische Regierung angewiesen, die althergebrachte Obervanz bei der Ratswahl zu Unna zu achten und zu schützen. (Geh. Staatsarchiv: Rep. 34. 241^a.)

6.

Solle Bürgermeister und Raht die in der Stadt von alters herbrachte *accise* und Weg-Gelder, wann sie *liquid*, einiger *authorität*, wie bißhero also auch ferner, sodan die davon inhalts ihrer alten Pfacht-nottul etwa fallende Brüchten, auch da nöhtig *executive* mögen betreiben laßen, wann aber desfalß solcher Streit vorfällt, so da *praevia causae cognitione* entschieden werden muß, alßdann die Sache an Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Bürger-Gerichte verwiesen und alda entschieden werden.

Die Stadt soll auch die *Defraudatores* oder deren Pfände außer der Stadt und im Ambt verfolgen und angreifen, aber den zeitlichen Beamten überliefern und ohne deren Erlaubniß nicht weg- und zurück in die Stadt bringen.

Was dann die Weg-Gelder von dem, was nicht die Stadt, sondern nur die Feldmark passiret, angehet, weils die Kirspels Eingesezene daselbe nicht geben, sondern jährlichs auf freundliches Gefinnen nur eine Steinfuhr leisten, so hats dabey in soweit sein Verbleiben; weils aber sonst andere forenses mit solchem Weggeldt belegen wollen und die Stadt kein *privilegium* dazu, sondern ein uhraltres Herkommen allegiret und selbiges zu erweisen sich anerbietig gemachet hat, so wird darüber, sodann von der sogenandten *Accise ad 1/8 R.* von einem Fuder Korn, welches nicht in die Stadt gebracht, sondern aus der Feldmark anderwertig hingeführet wird, nähere information eingezogen und demächst solches nach Befinden dergestalt reguliret werden, daß weder der Stadt noch den forensibus zu nahe geschehe (unterdeßen wäre wenigstens von den Amtseingeseznen gedachte *Accise* eines Blamüßers oder $\frac{1}{2}$ R. über die sogenandten forense- oder *contributions-Gelder* von jedem Fuder Kornfrüchten vom Lande noch auch von denen Sachen, so nicht außer Ambs geführt, sondern jemand zu seiner eigenen Haushaltung gebrauchet, nicht zu fordern seyn)¹⁷⁰.

7.

Weils Bürgermeister und Raht in Schuldsachen keine *cognition* hat, auch sich deren nicht zu unternehmen abermahlen bezeugen laßen, so hat es dabey in soweit sein Bewenden.

Sie sollen und werden unter dem Vorwandt, als ob sie in *illiquidis super validitate contractus*. daraus das *debitum* gefordert werden wilt, vorhero zu *cognosciren* hätten, sich der *cognition* nicht unternehmen noch dergleichen Sachen aus solchem Grund und von dem Gericht *avociren*.

Es soll hingegen auch ein zeitlicher Richter dergleichen und alle andere sonst vor dem Churfürstlichen Bürger-Gerichte alda gehörige Sachen mit nichten *extrajudicialiter*, sondern *judicialiter in ordinario*, also die aus dem Stadt Magistrat dazu deputirte *assessore*s, wenn

¹⁷⁰ Vgl. hierzu die Zeugenvernehmung vom 2. April 1686, f. o. nr. 112.

sie wollen, mit zugegen, wie herkommen, seyn können, instruiren lassen und decidiren, auch sogar, daß, wann schon debitum satis liquidum zu seyn gehalten werden wolte, dennoch parti ad ordinarium provocanti das ordinarium eröffnet und mit Zuziehung gedachter assessorum wie styli gehalten werden solle.

8.

In Testaments-, Codicil-, legat-, fideicommiss-, mortiscausa donationis-, Theilungs-, Erbschafts- und in der Stadt vorkommende verbal- und realinjurien-Sachen (: dabey kein Bluthrennung, wovon oben art. 2 versehen, vorfällt :) item in causis locationis und anderen contracten (: wann und in welchen nemlich der contract an und für sich selbst disputirt wird, aber keine causa debendi, wie art. 7 gemeldet worden, daraus gemachet ist :) sollen Burgermeister und Racht die Cognition mit dem Churfürstlichen Gerichte cumulative haben, also daß praeventio statt hat. Es solle aber auch den Bürgern und Einwohnern, bey dem Richter zu erscheinen oder dergleichen Sachen anzubringen, weder heimlich noch öffentlich bey Vermeidung anderwertigen Einsehens nicht verbotthen noch sonst behindert werden mögen¹⁷¹. Über die in der Stadt vorkommende Servitut-Sachen behalten Burgermeister und Racht die inspection und cognition privative.

9.

Es mögen ferner Burgermeister und Racht ihre Stadts intraden oder Schulden, item Hospitals-, Kirchen-, Armen- und Siechenhaufes- Renthen und Auffkunfften in der Stadt in liquidis durch ihre Stadtsknechte allein auspfänden, wann aber sonst einige Pfächte außer der Stadt beizutreiben wehren, mögen sie sich derhalben mit dem Richter, gleich mit seinen Antecessoren geschehen, abfinden. Sie sollen und werden sich auch sonst keinerley Execution in andern, auch nicht in denen nach art. 8 vor ihnen cumulative gehorigen und bey ihnen etwa decidirten, Sachen unternehmen, auch keine arresta anlegen, sondern von wegen der Landfürstlichen Obrigkeit einen zeitlichen Richter beydes verblieben.

10.

Weiln in der Stadt Unna es also hergebracht seyn solle, daß wann sich eine Schuld über 25 R. erstrecket, die Execution nicht an beweglichen Gütern als Haußgerath, Vieh und dergleichen, sondern in immobilibus geschehen¹⁷², so wird es zwarn dabey gelaßen, es wird aber auch das

¹⁷¹ Einen solchen Fall meldet das Ratsprotokoll vom 12. Sepember 1686: „Seyn Casparn Schaffmans Haußfraw und Johan Hemmer auff ergangene Citation erschienen, da dan sowohl Klagerinnen als Beklagten bey Pfoen fünff g(uld)en verboten, die Sache, so von Kindstheil herruhret nicht vor Gericht, wie ohnlängst attentiret worden, sondern vor Racht zu poussiren, als wohin solche und dergleichen Erb- und Theilungssachen allein gehorig und beyden Theilen ohnpartheyisches Recht angedienet werden solte.“

¹⁷² Vgl. hierzu die Erklärungen vom 15. und 16. Juli 1678, f. o. nr. 109.

unter der Execution gezogene unbewegliche Stück in termino congruo publice subhastiret und plus offerenti zugeschlagen und verkauffet, auch da nöhtig mit fernerer Execution an die unbewegliche Güter auff obgedachte Weise und bey deren Entstehung in die bewegliche so lange verfahren werden, bis der Creditor wegen seines crediti, nicht allein auffgegangener Kosten, an fremem Gelde vollkommentlich befriediget sey.

11.

Wann Execution in der Stadt an Pfande geschehen muß, soll das auffgezogene Pfand nach 3er Tagen Verlauff, dafern es immittelst nicht redimiret würde, aestimiret werden und nach der aestimation noch 3 Tage stehen, ob immittelst der Debitor es noch redimiren könnte oder wolte, nach deren Verlauff aber alsdann dem Creditori, wann es verlangt, für das aestimirte pretium zugeschlagen, sonst aber ohne ferneres Zurücksehen subhastiret und plus offerenti verkauffet und, wenn der Creditor damit seines crediti alsdann noch nicht befriediget währe, fernere Pfande abgezogen und darin gleichfals wie vor verfahren werden.

12.

Weiln der jezige Richter mit seiner Wohnung etwa einen Schuß Weges vor der Stadt entlegen¹⁷³, sollen auch die Bürger auff beschehene Citation bei dem extra-judicial-gutlichen Verhör zu Bezeugung Gehorsams aldar vor ihm zu erscheinen gehalten seyn, ihnen aber auch, sich ad ordinarium selbst in Sachen, die sonst vor liquid gehalten werden wollen, inhalts obigen art. 7 abzuberrufen, frey stehen, welches alsdann auch unweigerlich eroffnet und in der Stadt tempore et loco consueto, wie art. 7 versehen, oder auch ad requisitionem partis nach Erforderung der Sachen absonderlich Gericht gehalten werden.

13.

Soll einem jeden contribuenten die Einnahme und Ausgabe der contributions-Außschläge nachzusehen und dabey Erinnerung zu thun frey stehen.

14.

Sollen die Consultationes oder revisiones in Judicialibus von dem Churfürstlichen Burger-Gerichte an den Stadt Magistrat wie bißhero also auch instünfftige ihren Gang halten, aber in 10 Tagen interponiret und in folgenden 14 Tagen sub poena desertionis introduciret, auch dabey keine neue Handlungen admittiret, sondern die Acta consignata, wie styli, vom Gerichte begehret, von den Impetranten also verschloßen und consigniret in einen Monath à dato interpositae revisionis sub poena desertionis praesentiret, demnechst also verschloßen gelassen, verschicket und die wieder zurückkommende acta, so wie sie verschloßen seyn, mit der consultation wieder zum Gericht ad publi-

¹⁷³ Der Richter Zahn wohnte in Brockhausen.

candum et exequendum praesentiret und zu dem Ende in zwey Monath Zeit a dato interpositae consultationis mit der Execution stillgestanden, nach deren Verlauff aber selbige allenfalls erga cautionem verfiaget werden.

Sig. Cleve im Regierungs Raht den 7 Febr. Anno 1687.

114. — 1689 Oktober 20/30.

Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg bestätigt der Stadt Unna ihre Privilegien.

Original im St. A. Münster: Dep. Unna.

115. — 1692 Februar 9.

Wiederherstellung der Braugerechtigkeit der Stadt im Amte Unna¹⁷⁴. (Aktenauszug.)

Abschrift im Stadtarchiv Unna.

Nachdem die Stadt Unna verschiedentlich um Wiederherstellung ihrer Braugerechtigkeit im Amte gebeten hat¹⁷⁵, damit die im letzten französischen Krieg abgebrannte Stadt wieder zu „mehrerm Aufkommen geraten mögte“, und durch die zur Untersuchung des Kleve-Märkischen Kammer-Etats angeordnete Kommission berichtet worden ist¹⁷⁶, erklärt Kurfürst Friedrich III.: 1. Daß die dem Amte Unna früher verliehene, jetzt seit einiger Zeit „expirirte“ Braugerechtigkeit nunmehr von der Stadt und ihren Bürgern auf 30 Jahre „privative exerciret“ werden soll. 2. Die Stadt hat für einen billigen, dem Preise der Gerste entsprechenden Bierpreis wie dafür Sorge zu tragen, daß den Amtseingefessenen kein Anlaß zur Wiederholung der 1662 erhobenen Beschwerden gegeben ist, 3. darf den Gerstenpreis aber nicht künstlich hoch halten. 4. Die Stadt zahlt an das Amt die von diesem s. Zt. erlegten 300 Goldg. und 3000 Th. zurück und außerdem 1500 Th. (oder jährlich 5% Zinsen dafür) an die Rentei Hörde, die aber nicht als Erhöhung der Pfandsomme gelten. 5. Bei Kündigung oder bei vorzeitigem Verfall der Verleihung infolge Nichteinhaltung der Bedingungen seitens der Stadt erhält letztere 300 Goldg. und 3000 Th. zurück. 6. Für Zuwiderhandlungen gegen dieses Privileg durch die Amtseingefessenen wird für jeden

¹⁷⁴ Aufgehoben 27. Juli 1663, s. o. nr. 105.

¹⁷⁵ Durch Kurf. Reskript d. d. Köln a. d. Spree 1673 Aug. 11/21 war die Stadt mit einer Eingabe auf Wiederherstellung der früheren Gerechtigkeit abgewiesen worden (G. St. A.: Rep. 34. 241^b).

¹⁷⁶ Bei den Akten befindet sich ein sehr ausführlicher Bericht zugunsten der Stadt, der seitens des Drosten zu Unna an die oben erwähnte Kommission erstattet worden ist, aber allerdings nicht unparteiisch zu sein scheint. Denn im Jahre 1704 wurde von Berlin eine Untersuchung eingeleitet, weil die Stadt 1692 dem Drosten v. d. Red 1000 Rth., seiner Ehefrau 100 Rth. „wegen des Bierzapfens geschenkt haben solle“, insbesondere sollte festgestellt werden, ob v. d. Red einen Teil dieser Gelder an Berliner Beamte weiter verteilt habe (G. St. A.: Rep. 34.241^a).